Beschluss
betreffend die Erhebung der Hundetaxe

vom 13. Dezember 1976

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Bestimmungen der Artikel 119 und 182 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;
auf Antrag des Finanzdepartements,

beschliesst:

Art. 1

[1] Jeder Hund, dessen Eigentümer oder Halter im Wallis seinen Wohnsitz hat oder sich dort mehr als drei Monate im Jahre aufhält, muss ein Metallschild am Halsband tragen, auf dem Nummer und Jahrzahl angegeben sind.

[2] Das Schild wird von der Verwaltung der Wohnortsgemeinde des Halters gegen Bezahlung der Gemeinde- und Kantonstaxe sowie einer Kostengebühr von Fr. 1.– abgegeben. Dem Hundehalter wird eine Quittung ausgehändigt, auf der die Nummer und der Name des Eigentümers angegeben sind.

[3] Der Staat stellt den Gemeinden die nötigen Schilder und Formulare kostenlos zur Verfügung.

Art. 2[2]

[1] Von der Taxe sind befreit:

a) die Hunde der Hospize auf dem Grossen Sankt Bernhard und auf dem Simplon;
b) die Diensthunde der Polizei, der Zollverwaltung und die Lawinenhunde;
c) die Begleithunde von Blinden und Tauben;
d) Gebrauchshunde unter folgenden Bedingungen:
  – sie müssen die Prüfung 1, 2, 3 für Sanitätshunde, Schutzhunde oder die Prüfung als Such- oder Fährtenhunde gemäss Prüfungsordnung der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft bestanden haben.
  – Der Eigentümer oder Halter eines Gebrauchshundes hat durch eine schriftliche Erklärung den Polizeiposten, der die Hundeschilder abgibt, zu benachrichtigen, dass er seinen Hund für Such- oder Rettungsaktionen zur Verfügung hält.
e) die Hunde, die noch nicht sechs Monate alt sind;
f) die Jungtiere der Züchtereien bis zum Alter von zwölf Monaten;
g) die Hunde von Personen, die sich nicht mehr als drei Monate im Kanton aufhalten.

h) die Hunde einer Person, welche in den Genuss von Ergänzungsleistungen des Bundes oder kantonaler Zusatzleistungen der AHV oder IV kommt.

[2] Die unter Buchstaben *a), b), c)* und *d)* bezeichneten Hunde müssen der Gemeindeverwaltung gemeldet werden und erhalten gegen die Entrichtung einer Gebühr von Fr. 1.– ein Schild. Die unter *e)* und *g)* bezeichneten Tiere bedürfen keines Schildes.

[3] Der Staatsrat kann die Befreiung auf andere Hunde ausdehnen, die von öffentlichem Nutzen sind.

Art. 3

Die Hundetaxe ist jährlich und kann grundsätzlich nicht nach der Haltedauer des Tieres herabgesetzt werden. Um jedoch eine interkantonale Doppelbesteuerung zu verhindern, kann eine Ermässigung pro rata temporis nach den vom Bundesgericht aufgestellten Regeln gewährt werden.

Art. 4

[1] Die Hundeschilder werden, nach Anzeige im Amtsblatt des Kantons Wallis während des Monats Dezember für das folgende Jahr abgegeben.

[2] Wenn das Tier im Laufe des Jahres den Besitzer wechselt, hat der neue Eigentümer vom bisherigen das Schild und die dazu gehörige Quittung zu verlangen.

[3] Wenn der Hund nicht mit dem Schild versehen war, muss der Käufer innert fünfzehn Tagen nach der Inbesitznahme das Nötige veranlassen. Diese Bestimmung ist analog anwendbar für Besitzer, deren Hund die in Artikel 2, Buchstaben *e), f)* und *g)* gestellten Bedingungen nicht mehr erfüllt.

[4] Ist ein Schild verloren gegangen oder beschädigt, sorgt der Besitzer oder Halter unverzüglich für Ersatz. Gegen Vorweisung der Quittung und gegen eine Gebühr von Fr. 1.– erhält er von der Gemeindeverwaltung ein neues Schild.

Art. 5

[1] Jeder Hunde-Eigentümer oder Halter, der bis zum 15. Januar oder nach Ablauf der in Artikel 4, Absatz 3 vorgesehenen Frist von fünfzehn Tagen die Taxe nicht bezahlt hat, verfällt, nebst Nachzahlung der Taxe, einer Busse, die bis zum Dreifachen der Taxe gehen kann.

[2] Der Hund, der im Gegensatz zu den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses kein Schild trägt, wird, wenn er gefährlich ist, getötet oder andernfalls beschlagnahmt, in den Pfandstall getan und, wenn er vom Halter innert acht Tagen nicht zurückgefordert wird, verkauft oder abgeschlachtet.

[3] Die Rückgabe des Hundes erfolgt gegen Entrichtung der Taxe und der Kosten sowie der allfälligen Busse. Diese Beträge werden auch erhoben, wenn der Hund verkauft oder abgeschlachtet werden musste.

[4] Die Busse wird vom Finanzdepartement ausgesprochen unter Vorbehalt der Beschwerde an den Staatsrat. Sie wird im Verhältnis der Taxen zwischen dem Kanton und der Gemeinde verteilt.

Art. 6

[1] Die Gemeindeverwaltungen erstellen und führen de Liste der Eigentümer von Hunden mit der Kontrolle der Schilder. Die Namen der Hundehalter, deren Tiere auf Grund des Artikels 2, Buchstaben *a)*, *b)*, *c)* und *d)* taxfrei sind, werden am Ende der Liste aufgeführt.

[2] Ein Exemplar dieser Liste ist bis zum 31. Januar jedes Jahres mit der Angabe des Betrages der für den Staat erhobenen Taxen und Kosten an die kantonale Steuerverwaltung zu senden. Mit der Abrechnung sind die vom Vorjahr verbleibenden Schilder einzusenden.

[3] Die Bestimmungen von Artikel 202 des Steuergesetzes, im besonderen diejenigen von Absatz 4, bleiben gegenüber Gemeinden, die diesen Vorschriften nicht nachleben, vorbehalten.

Art. 7[1]

[1] Die für das Polizeiwesen zuständige Gemeindebehörde ist beauftragt, die Anwendung des vorliegenden Beschlusses zu überwachen.

[2] Der Beschluss vom 13. Dezember 1976 betreffend die Erhebung der Hundetaxe tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

[3] Der Beschluss vom 9. Dezember 1960 wird hiermit ausser Kraft gesetzt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 13. Dezember 1976.

Der Präsident des Staatsrates: **A. Zufferey**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
B betreffend die Erhebung der Hundetaxe vom 13. Dezember 1976	GS/VS 1976, 58	1.1.1997
[1] R zum G über die Kantonspolizei vom 1. Oktober 1986: **n. W.:** Art. 7	GS/VS 1987, 217	1.1.1987
[2] Änderung vom 21. Dezember 1994: **n.W.:** Art. 2	GS/VS 1994, 190	1.1.1995
a.: aufgehoben; **n**.: neu; **n.W**.: neuer Wortlaut		